



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5138.02

JSD / P095138
Basel, 2. September 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 1. September 2009

Schriftliche Anfrage Lukas Engelberger betreffend Honorare für Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und Notariatstarif

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 3. Juni 2009 die nachstehende Schriftliche Anfrage Lukas Engelberger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Zahlreiche Erblasser setzen in ihren letztwilligen Verfügungen Willensvollstrecker ein. Diese vertreten gemäss Zivilgesetzbuch den Willen des Erblassers „und gelten insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen“ (Art. 518 Abs. 2 ZGB). Dafür haben sie Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit (Art. 517 Abs. 3 ZGB).

Das Willensvollstreckerhonorar gemäss Art. 517 Abs. 3 ZGB ist nach dem Prinzip der derogatorischen Kraft des Bundesrechts und der zu Art. 517 Abs. 3 ZGB entwickelten Rechsprachung ausschliesslich durch Bundesrecht geregelt. Es ist objektiv im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen zu ermitteln. Kantonale Notariats- oder Anwaltstarife finden auf diesen Vergütungsanspruch deshalb keine Anwendung (BGE 129 I 330, mit weiteren Hinweisen).

Trotz dieser klaren Rechtslage kommt es offenbar nicht selten vor, dass Willensvollstrecker ein (ganz oder teilweise) pauschal nach dem Wert des Nachlasses berechnetes Honorar einfordern. Zum Teil stützen sich diese Willensvollstrecker dabei auf den kantonalen Notariatstarif, der in § 11 Ziff. 13 ff. derartige Pauschalhonorare für Notare vorsieht, obwohl diese Tarifpositionen für Willensvollstrecker der Bundesregelung widersprechen.

Die Erben haben in derartigen Situationen in der Regel einen schweren Stand, denn einerseits befindet sich der Willensvollstrecker im Rahmen der Mandatsabwicklung in einer starken Stellung, und andererseits können Pietätsüberlegungen Erben dazu verleiten, die Anordnungen des Willensvollstreckers (inklusive seine eigene Honorierung) nicht in Frage zu stellen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Regierungsrat um Auskunft zu folgenden Fragen bitten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die baselstädtische Praxis betreffend Willensvollstrecke-Honorare ein? Entspricht diese Praxis nach den Informationen des Regierungsrats den Vorgaben des Bundesrechts?
2. Wie schätzt der Regierungsrat den Handlungsbedarf in dieser Hinsicht ein?
3. Ist aus Sicht des Regierungsrates die Verordnung über den Notariatstarif anzupassen, um allfällige Missbräuche zu verhindern?

Lukas Engelberger“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Bestimmungen des Notariatsgesetzes und der Verordnung über den Notariatstarif

Das **Notariatsgesetz** des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (202.100) besagt in § 57 Abs. 1, dass die Notarinnen und Notare für ihre Bemühungen einen Honoraranspruch gemäss der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung haben, und in § 57 Abs. 2 Satz 1, dass der in der Verordnung festgelegte Tarif bindend ist.

Die vom Regierungsrat gestützt auf § 23 des alten Notariatsgesetzes vom 27. April 1911 erlassene **Verordnung über den Notariatstarif** vom 19. Juni 2001 (292.400) enthält in den Ziff. 13 bis 15 die folgenden Tarifpositionen:

13.

Erbschaftsverwaltung:

Vom Wert der Aktiven 0,2–0,3% für das Halbjahr. Ein angefangenes Halbjahr wird als voll gerechnet. Ist mit der Erbschaftsverwaltung eine Liegenschaftsverwaltung verbunden, so ist ausserdem eine spezielle Taxe von 5% der eingehenden Mietzinsen zu berechnen.

14.

Erbteilung:

(Bildung und Zuweisung von Losen gemäss ZGB Art. 611, einschliesslich Teilungsakte betreffend Liegenschaften):

Vom Wert der betreffenden Aktiven 1–3%.

15.

Erbschaftsliquidation:

Vom Wert der liquidierten Aktiven 1–3%.

Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210) über die Willensvollstrecke

Art. 517

¹ Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen.

² Dieser Auftrag ist ihnen von Amtes wegen mitzuteilen, und sie haben sich binnen 14 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, über die Annahme des Auftrages zu erklären, wobei ihr Stillschweigen als Annahme gilt.

³ Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.

Vergleich der kantonalen und der eidgenössischen Bestimmungen

Aus Art. 517 Abs. 1 ZGB ergibt sich, dass jede handlungsfähige Person als Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker amten darf, dass dieses Amt also nicht den Notarinnen und Notaren vorbehalten ist.

Das Gebot der Rechtsgleichheit verlangt, dass alle Personen, die mit einer Willensvollstreckung betraut werden, nach dem gleichen Grundsatz honoriert werden, unabhängig davon, ob sie Urkundspersonen sind oder nicht. Diesem Gleichheitsgebot entsprechend bestimmt Art. 517 Abs. 3 ZGB, dass alle Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit haben. Neben dieser Bestimmung des Bundesrechts bleibt für einen besonderen kantonalen Tarif für solche Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker, die auch noch Notarinnen und Notare sind, kein Raum.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur 1. Frage:

Wie eben ausgeführt, haben Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 3 ZGB Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit und es bleibt kein Raum, das Honorar als Prozentsatz des Wertes der Aktiven der Erbschaft zu berechnen.

Nach den Ausführungen der Schriftlichen Anfrage komme es „offenbar nicht selten vor“, dass das Honorar als Prozentsatz des Wertes der Aktiven der Erbschaft berechnet werde. Ob diese offenbar nicht selten vorkommenden Fälle genügen, um mit der Schriftlichen Anfrage von einer „baselstädtischen Praxis“ zu sprechen, bleibt offen.

Zur 2. und zur 3. Frage:

Die Justizkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 11. Juni 2009 mit der vorliegenden Schriftlichen Anfrage befasst.

In Anbetracht,

- dass Erbschaftsverwaltungen, Erbteilungen und Erbschaftsliquidationen nicht den Urkundspersonen vorbehalten sind, sondern auch durch andere Personen wie etwa Treuhänderinnen und Treuhänder vorgenommen werden dürfen,
 - dass andere als die in Art. 517 Abs. 3 ZGB vorgesehenen Honorarberechnungen bundesrechtswidrig sind, und
 - dass das Weiterbestehen bundesrechtswidriger Tarifberechnungen verwirrlt ist, selbst wenn sie nicht angewendet werden,
- empfiehlt die Justizkommission dem Regierungsrat, die Positionen 13 (Erbschaftsverwaltung), 14 (Erbteilung) und 15 (Erbschaftsliquidation) aus § 11 der Verordnung über den Notariatstarif vom 19. Juni 2001 zu entfernen.

Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf erkannt und wird die Empfehlung der Justizkommission umsetzen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin